

67. 1. Gilt § 181 BGB. auch für familienrechtliche Rechtsgeschäfte?  
2. Ist § 311 BGB. auch bei dem Verkauf eines fremden Vermögens anwendbar?

II. Zivilsenat. Urte. v. 26. April 1912 i. S. Aktienges. Ewicherhütte (Bekl.) w. Ehefrau B. (Kl.). Rep. II. 515/11.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Durch Vertrag vom 19. Juni 1909 kaufte die Beklagte von dem Ehemanne der Klägerin „als alleinigem Gesellschafter“ der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Maschinenfabrik „Rhenania“ in Düsseldorf deren Aktiven und erhielt außerdem von dem Ehemanne der Klägerin „bzgl. der Maschinenfabrik Rhenania“ übertragen die alleinige unbeschränkte Ausbeutung des auf die Prestofeuerung, eine besondere Art von Dampfkesselfeuerung, mit deren Herstellung die Gesellschaft bis dahin befaßt war, erteilten Patentschutzes. Die Klägerin, die von ihrem Ehemanne dessen Rechte aus dem Vertrage vom 19. Juni 1909 abgetreten erhalten hatte, erhob Klage auf Zahlung des Restkaufpreises. Beide Vorderrichter erkannten der Klage gemäß. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der zunächst von der Beklagten erhobene Einwand, daß die Klägerin nicht selbständig klagen könne, weil sie mit ihrem Ehemann in westfälischer Gütergemeinschaft lebe, ist vom Berufungsgerichte für unbegründet erachtet worden, weil die Klägerin durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1909, also bevor ihr die eingeklagten Ansprüche abgetreten wurden, mit ihrem Ehemanne Gütertrennung vereinbart habe. Es erklärt die Ansicht der Beklagten für unzutreffend, dieser

Vertrag sei ungültig, weil in der notariellen Verhandlung der Ehemann der Klägerin allein Erklärungen abgegeben habe und zwar für sich und zugleich als Bevollmächtigter seiner Ehefrau. Es stellt in dieser Beziehung fest, daß der Ehemann der Klägerin durch ihre Vollmacht vom 7. Oktober 1909 ausdrücklich ermächtigt war, der Klägerin gegenüber mit sich selbst in eigenem Namen einen Ehevertrag abzuschließen und vor Gericht oder Notar zu vollziehen, wodurch das für ihre Ehe geltende bisherige Güterrechtsverhältnis aufgehoben und an dessen Stelle die vollständige Gütertrennung nach deutschem Rechte festgesetzt werde. Demnach ist der Ehevertrag vom 12. Oktober 1909, bei dessen Abschluß der Ehemann der Klägerin diese gemäß § 181 BGB. vertreten durfte, in der in § 1434 BGB. vorgeschriebenen Form geschlossen, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat. Mit Unrecht bezeichnet die Revision § 181 BGB. als verletzt, da § 181 nicht nur bei dinglichen und obligatorischen Verträgen zur Anwendung kommt, sondern allgemein bei Rechtsgeschäften, also auch bei familienrechtlichen, sofern hierbei überhaupt eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig ist.

Gegenüber dem ferneren Einwande des Beklagten, der Vertrag vom 19. Juni 1909 sei mangels der in § 311 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig, weil hierdurch das gesamte Vermögen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Rhenania“ übertragen sei, führt das Berufungsgericht in erster Linie aus, daß nach Inhalt des Vertrags nicht die „Rhenania“, sondern der Ehemann der Klägerin der „Übertragende“ sei. Es folgert dies aus der Fassung des Vertrags, insbesondere aus den Eingangsworten, wonach der Vertrag zwischen der Beklagten und dem Ehemanne der Klägerin abgeschlossen ist und daraus, daß der Ehemann auch allein als Verkäufer aufgeführt und als Gläubiger der aus dem Vertrage gegen die Beklagte hervorgehenden Forderungen bezeichnet ist.

Das Berufungsgericht nimmt demnach an, daß in dem Vertrag allein der Ehemann und Bedent der Klägerin das gesamte Aktivvermögen der „Rhenania“ verkauft hat. Diese Annahme erachtet es für vereinbar mit dem Umstande, daß der Vertrag ohne Einschränkung nicht nur von der Beklagten und dem Ehemanne der Klägerin, sondern auch von der Maschinenfabrik „Rhenania“, Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, vertreten durch ihre beiden damaligen Ge-

Geschäftsführer, unterschrieben ist. Es beruft sich darauf, daß die „Rhenania“ nur einmal in dem ganzen Vertrag als handelnd erwähnt sei, nämlich bei Übertragung der alleinigen Ausbeutung des auf die Prestofeuerng erteilten Musterschutzes, und daß diese Erwähnung nur habe zum Ausdruck bringen sollen, jene vom Ehemanne der Klägerin vorgenommene Übertragung geschehe mit Zustimmung der „Rhenania“, auf deren Namen der Musterschutz eingetragen war. Demgemäß, und nur um ihre Zustimmung zum Vertrage zum Ausdruck zu bringen, habe auch die „Rhenania“ den Vertrag mit unterschrieben.

War nach diesen rechtlich einwandfreien Ausführungen des Berufungsgerichts allein der Ehemann der Klägerin Verkäufer des Vermögens der „Rhenania“, so war er der Beklagten obligatorisch verpflichtet, ihr die einzelnen zu diesem Vermögen gehörenden Gegenstände, soweit es bewegliche Sachen waren, zu übergeben und zu Eigentum zu übertragen und soweit es Rechte waren, sie ihr zu verschaffen. Der Verkäufer hat den Kaufvertrag erfüllt nur bezüglich des alleinigen unbeschränkten Ausbeutungsrechts des für die „Rhenania“ eingetragenen Musterschutzes, betreffend die Prestofeuerng, da er dieses Recht in dem Vertrage selbst der Beklagten mit Zustimmung der „Rhenania“ übertragen hat. Bezüglich der übrigen Vermögensgegenstände hatte der Verkäufer den Kaufvertrag noch zu erfüllen. Die danach noch erforderliche Übertragung dieser Gegenstände an die Beklagte konnte der Verkäufer, da sie nicht ihm gehörten, an sich rechtswirksam nicht vornehmen. Wohl konnte er dies nach § 185 BGB., wenn seine Übertragung mit Einwilligung der „Rhenania“ als der Berechtigten erfolgte. Diese Einwilligung, nämlich die vorherige Zustimmung der „Rhenania“ zu der in Erfüllung des Kaufvertrags vom Verkäufer vorzunehmenden Übertragung der zu ihrem Vermögen gehörenden einzelnen Gegenstände, hat die „Rhenania“ nach Feststellung des Berufungsgerichts dadurch erteilt, daß sie den Vertrag mitunterschrieb. In diesem Sinne ist die Feststellung zu verstehen, daß die „Rhenania“ durch ihre Mitunterschrift ihre Zustimmung zu dem Vertrage zum Ausdruck gebracht hat, was später noch dahin erläutert wird, daß die „Rhenania“ durch die Unterschrift ihrer beiden Geschäftsführer die Übertragung, also die Übertragung durch den Verkäufer, genehmigt habe.

Hat demnach die „Rhenania“ eine obligatorische Verpflichtung, ihr Vermögen zu übertragen, nicht, auch nicht neben dem Verkäufer, übernommen, und ist sie überhaupt nicht als Vertragsschließende aufgetreten, hat sie vielmehr nur eine nach § 182 Abs. 2 BGB. formfreie Zustimmung erklärt, so konnte § 311 BGB. nicht zur Anwendung kommen. Denn der Ehemann der Klägerin hat sich zwar verpflichtet, ein Vermögen zu übertragen, aber nicht sein Vermögen, sondern das Vermögen eines anderen, der „Rhenania“ . . .